

## Inhaltsübersicht

§ 1	Versichertes Risiko .....	2
§ 2	Versicherte Personen .....	2
§ 3	Ausschlüsse .....	2
§ 4	Mitversicherte Tätigkeiten.....	3
§ 5	Fahrzeuge .....	3
§ 6	Tiere .....	4
§ 7	Immobilien .....	4
§ 8	Gewässerschäden .....	5
§ 9	Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen .....	6
§ 10	Abhandenkommen von Sachen .....	6
§ 11	Vermögensschäden.....	6
§ 12	Leistung bei fehlender Haftung .....	6
§ 13	Kautionsstellung .....	6
§ 14	Ausfalldeckung .....	7
§ 15	Rechtsschutz zur Ausfalldeckung .....	7
§ 16	Versehentliche Obliegenheitsverletzung.....	8
§ 17	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit.....	8
	Verbindliche Erläuterungen zu den B68 .....	9

## § 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

## § 2 Versicherte Personen

### 1. Familienangehörige

Versichert sind:

- a) Sie,
- b) Ihr Ehegatte,
- c) Ihr in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und bei Ihnen behördlich gemeldet ist,
- d) die mit Ihnen oder Ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen,
- e) die nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder gemäß Absatz d), sofern diese unverheiratet sind und zudem eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
  - die Kinder sind minderjährig,
  - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
  - sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung Grundwehr- oder Zivildienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
  - es wurde eine Pflegebedürftigkeit anerkannt oder Sie oder Ihr Ehegatte wurden vom Vormundschaftsgericht als Betreuer des Kindes bestellt,
- f) Ihre Eltern (auch Schwieger-, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) und Großeltern, sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen und bei Ihnen behördlich gemeldet sind oder in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben,
- g) Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder und Geschwister, sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen und bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

### 2. Versicherungsschutz nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 1, weil

- Ihre Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Nr. 1 b)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Nr. 1 c, d, f, g) oder
- Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben oder die Pflegebedürftigkeit oder Betreuung endet (Nr. 1 e)),

so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

### 3. Regelungen im Todesfall

Der Nachversicherungsschutz gemäß Nr. 2 gilt auch, falls Sie versterben. Wird innerhalb der 12-Monats-Frist die Beitragszahlung von Ihrem Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 4. In Ihrem Haushalt eingegliederte Personen

Mitversichert ist in Erweiterung von Nr. 1 die gesetzliche Haftpflicht von sonstigen mit Ihnen in häuslicher Gemein-

schaft lebenden unverheirateten Personen, die bei Ihnen behördlich gemeldet oder vorübergehend in den Familienverband eingegliedert sind (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Versicherungsschutz besteht auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z.B. Enkelkinder auf Besuch).

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### 5. Für Sie tätige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) im Haushalt tätige Personen,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag, sozialem Engagement oder Gefälligkeit pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
- c) Personen, die den versicherten Personen gemäß Nr. 1. bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten.

### 6. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich handelt um

- a) Personenschäden,
- b) gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden (z.B. von Versicherern oder Arbeitgebern) oder
- c) Haftpflichtansprüche der nach Nr. 4 und Nr. 5 versicherten Personen gegen die nach Nr. 1 versicherten Personen.

## § 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- b) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 5 (Fahrzeuge) besteht,
- c) als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Tieren – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 6 (Tiere) besteht,
- d) als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 7 (Immobilien) besteht,
- e) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 8 (Gewässerschäden) besteht,
- f) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt sind oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 9 (Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen) besteht,
- g) wegen Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen entstanden sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. § 10 (Abhandenkommen von Sachen) oder § 11 (Vermögensschäden) besteht,
- h) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund von Ver-

trägen oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,

- i) wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen, sofern Sie nicht beweisen, dass diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- j) aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- k) aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben oder die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit hatten.

## § 4 Mitversicherte Tätigkeiten

### 1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

- a) als Tageseltern oder Babysitter, nicht jedoch in Betrieben und Institutionen,
- b) aus selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit in den Bereichen:
  - Botendienste,
  - Handarbeiten,
  - Kunst und Kunsthandwerk,
  - Markt- und Meinungsforschung,
  - Schönheitspflege,
  - Textverarbeitung,
  - Tierbetreuung,
  - Unterrichtserteilung,
  - Warenhandel,

wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach § 3 a) nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 12.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- c) aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an fachpraktischem Unterricht (z.B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten) unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden,
- d) aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 €,
- e) als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgter Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- f) aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements,
- g) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

### 2. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Mitversichert ist in Erweiterung von § 1 der B62 im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Dabei sind auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken versichert, soweit diese Grundstücke zu den nach § 7 versicherten Immobilien gehören.

### 3. Einschränkungen

- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherten Personen bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen.
- 3.2 Nicht versichert sind zudem Schäden durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt.

### 4. Vorrangigkeit von Spezialversicherungen

Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) oder Umweltschadenversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## § 5 Fahrzeuge

### 1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge verursacht werden:

- a) Elektrofahrräder,
- b) motorgetriebene Krankenfahrstühle,
- c) motorgetriebene Golfwagen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- d) motorgetriebene Kinderfahrzeuge mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- e) Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- f) sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- g) ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge abweichend von Absatz c) bis f) ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu (z.B. Training) ausgeschlossen sind,
- h) nicht versicherungspflichtige Anhänger,
- i) Schlauch-, Ruder- und Paddelboote, Surfboards sowie sonstige Wassersportfahrzeuge ohne Segel und ohne Treibsätze oder Motoren,
- j) Windsurfboarder sowie Kitesurf-Boards und -Drachen,
- k) Segelboote, sofern
  - die Segelfläche maximal 20 qm beträgt oder
  - es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Segelbootes handelt,
- l) Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern
  - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder
  - es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Fahrzeugs handelt,
- m) ferngelenkte Land- und Wassermotortypfahrzeuge,
- n) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 20 kg nicht übersteigen, sowie alle Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

## 2. **Ergänzungsversicherung für im Ausland geliehene Kraftfahrzeuge (Mallorca-Dekung)**

2.1 Während einer Reise im europäischen Ausland gilt der Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem berechtigten Gebrauch eines fremden

- a) Personenkraftwagens,
- b) Kraftrades oder
- c) Wohnmobiles bis 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.

2.2 Sofern für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nur, soweit diese keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

2.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Fahrzeugeigentümers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

## 3. **Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen**

3.1 Wir ersetzen den Schaden im Umfang von Nr. 3.2, wenn eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges der in Nr. 2.1 genannten Art, das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassen wurde, einen Haftpflichtschaden verursacht.

3.2 Wir erstatten den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entstehenden Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

## 4. **Rabattrückstufung bei Be- und Entladeschäden**

Wir ersetzen den Schaden im Umfang von 3.2 auch, wenn eine versicherte Person beim Gebrauch eines eigenen Personenkraftwagens einen Haftpflichtschaden im Zusammenhang mit dem Be- oder Entladen des Fahrzeuges verursacht.

## § 6 **Tiere**

### 1. **Versicherte Haftpflichtansprüche**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (soweit nicht unter § 3 c) aufgeführt) und gezähmten Kleintieren sowie von Bienen,
- b) aus der erlaubten Haltung von wilden Tieren in Ihrem Haushalt (z.B. Schlangen oder Spinnen),
- c) als Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (z.B. Blindenhund),
- d) als Hüter fremder Hunde oder Pferde (gewerbliche Tierhaltung ausschließlich im Rahmen von § 4 Nr. 1 b)),

- e) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- f) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

### 2. **Ansprüche der Halter oder Eigentümer**

Unter den Versicherungsschutz nach Nr. 1. d) bis f) fallen nicht die Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

### 3. **Vorrangigkeit von Tierhalter-Haftpflichtversicherungen**

Sofern eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nur, soweit diese keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## § 7 **Immobilien**

### 1. **Haftpflichtansprüche aus Immobilienbesitz**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Eigentums- oder Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer –,
- b) ein Einfamilienhaus oder ein von Ihnen mitbewohntes Mehrfamilienhaus,
- c) ein Wochenend- oder Ferienhaus,
- d) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,
- e) Schrebergartenhütten,
- f) Garagen und Stellplätze,
- g) unbebaute Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm, einschließlich der zugehörigen Gärten, Swimmingpools und Teiche.

### 2. **Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Immobilienbesitz**

In Bezug auf die unter Nr. 1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert:

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen),
- b) aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder einer Anlage der regenerativen Energieversorgung auf der Grundlage von Solarthermie oder oberflächennaher Geothermie oder sonstigen Wärmepumpenanlage, einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz,
- c) aus der Vermietung der Immobilien zu Wohnzwecken, in einem Mehrfamilienhaus (Nr. 1 b)) jedoch nur, wenn höchstens 2 Wohneinheiten vermietet werden oder der Bruttojahresmietwert maximal 30.000 € beträgt,
- d) aus der Vermietung von Stellplätzen, Garagen und einzelnen Räumen auch zur gewerblichen Nutzung (auch als Fremdzimmer),
- e) aus der Verpachtung von Grundstücken auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,
- f) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- g) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

### 3. **Haftpflichtansprüche aus Bauarbeiten**

- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.
- 3.2 Bis zu einer Bausumme von 100.000 € besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von Ihnen zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert.
- 3.3 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes sowie Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- 3.4 Bei einer Bausumme über 100.000 € ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten entsprechend Nr. 3.2 in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.

### 4. **Haftpflichtansprüche aus Gemeinschaftsanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Haus (Nr. 1 b) und c) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschtrockenplätzen, Garagenhöfen und Spielplätzen.

### 5. **Haftpflichtansprüche der Miteigentümer**

Bei Sondereigentümern (Nr. 1 a)) sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

### 6. **Regressverzicht gegenüber Familienangehörigen**

Wir verzichten im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

### 7. **Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien innerhalb Europas. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern auch außerhalb Europas mitversichert.

## § 8 **Gewässerschäden**

### 1. **Versicherte Haftpflichtansprüche**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

### 2. **Versicherte Tankanlagen**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- Kleingebinde bis 100 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern/Kilogramm,
- Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß § 7 Nr. 1 a) und b),
- einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

### 3. **Mitversicherte Personen**

Mitversichert sind die Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt wurden, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

### 4. **Rettungskosten**

Aufwendungen – auch erfolglose –, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Abweichend davon werden Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, wenn sie auf unsere Weisung entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir von Ihnen oder Dritten ergriffene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

### 5. **Eingeschlossene Schäden**

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 der B62 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihnen gehörenden unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 2 versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 2 genannten Anlagen selbst.

### 6. **Vorsätzliche Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 7. **Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## § 9 Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

### 1. Schäden an Immobilien und Einrichtungsgegenständen

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.
- 1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z.B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z.B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine) sowie in sonstigen Unterkünften, die für bis zu 6 Monate gemietet wurden (z.B. möbliertes Zimmer).
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten,
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

### 2. Schäden an sonstigen Sachen

- 2.1 Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 €.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
  - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

## § 10 Abhandenkommen von Sachen

### 1. Schlüsselverlust

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen (auch ehrenamtlichen) Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.
- 1.2 Ersetzt werden die Kosten
- für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
  - für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
  - für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
  - für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
- 1.3 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.
- 1.4 Bei Verlust nicht privater Schlüssel ist die Entschädigung auf 100.000 € begrenzt.

- 1.5 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
  - aus dem Verlust von nicht privaten Tresorschlüsseln,
  - aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

### 2. Abhandenkommen sonstiger Sachen

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (z.B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) fremder Sachen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 €.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von
- Geld, Urkunden und Wertpapieren,
  - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
  - Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Person dienen.

## § 11 Vermögensschäden

Auch für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz, sofern es sich nicht um Schäden handelt

- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus Zahlungsvorgängen aller Art,
- aus Kassenführung oder aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

## § 12 Leistung bei fehlender Haftung

Auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil

- die versicherte Person nach §§ 827 bis 829 BGB nicht verantwortlich ist (z.B. wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde oder
- ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht wurde.

Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Die Entschädigung nach Absatz a) ist für Sach- und Vermögensschäden auf 100.000 € begrenzt.

## § 13 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

## § 14 Ausfalldeckung

### 1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Wir gewähren den nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass ihnen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten (Schadenverursacher) ein Haftpflichtschaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zugefügt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchgesetzt werden kann.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit Leistungen aus einer bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz erbracht werden.

### 2. Umfang der Ausfalldeckung

Der von der Ausfalldeckung erfasste Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Schadenverursachers und die Höhe der Entschädigung richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung. Der Ausschluss des Vorsatzes nach § 3 k) findet jedoch keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter oder -hüter sowie als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs.

### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst die Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten.

### 4. Erfolgreiche Vollstreckungsversuche

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadenverursacher im streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar einer dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

### 5. Beizubringende Unterlagen

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Ausfalldeckung vorliegt.

### 6. Abtretung von Ansprüchen

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

## § 15 Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

### 1. Rechtsschutzversicherung

1.1 Wir haben zugunsten der nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen eine Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung zwecks Geltendmachung der nach § 14 versicherten Schadenersatzforderungen abgeschlossen.

1.2 Der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung ist in dem Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung enthalten. Der Versicherungsschutz zur Rechtsschutzversicherung besteht für Schadenereignisse gemäß § 14, die sich während der Wirksamkeit der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ereignen.

1.3 Rechtsschutzversicherer ist die

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherung AG

Uhlandstr. 7

80336 München

Telefon: 089 53981-0

Telefax: 089 53981-250

E-Mail: info@auxilia.de

Vertrags-Nr.: 9001 024 000

(Bitte bei Beantragung des Rechtsschutzes angeben!)

1.4 Die AUXILIA sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt die hierbei entstehenden Kosten gemäß Nr. 3. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

### 2. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung

Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten (siehe § 14), die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Titels und die Vollstreckung des Titels oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.

### 3. Versicherte Kosten

3.1 Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Rechtsschutzversicherer

- die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,
- sofern die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen erfolgt, zusätzlich zur Vergütung nach Absatz a) die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der versicherten Person ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt,
- sofern bei einem im Ausland eingetretenen Rechtsschutzfall ein im Inland zugelassener Rechtsanwalt beauftragt wird, anstelle der Kostenübernahme nach Absatz a) und b) die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht zuständig wäre, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist,
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,

- e) die Reisekosten der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn deren Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.500 € pro Versicherungsfall,
  - f) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen,
  - g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 3.2 Ist der Rechtsschutzfall im Ausland eingetreten, sorgt der Rechtsschutzversicherer zudem für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
  - b) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- 3.3 Sie können die Übernahme der vom Rechtsschutzversicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- 3.4 Die Höhe der insgesamt zu übernehmenden Rechtsschutzkosten ist nicht begrenzt.
- 4. Auswahl des Rechtsanwaltes**
- 4.1 Sie können den Rechtsanwalt, dessen Kosten der Rechtsschutzversicherer gemäß Nr. 3.1 a) bis c) trägt, frei wählen.
- 4.2 Der Rechtsschutzversicherer wählt den Rechtsanwalt nur aus, wenn
- a) Sie dies verlangen oder
  - b) Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 4.3 Haben Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragen wir diesen in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 5. Obliegenheiten nach Schadeneintritt**
- 5.1 In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 7 der B62 und mit den in § 8 der B62 genannten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gelten die nachstehenden Pflichten.
- 5.2 Bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches sind Sie verpflichtet,
- a) sowohl den Rechtsschutzversicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten,
  - b) Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen,
  - c) Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Rechtsschutzversicherer dies verlangt.
- 5.3 Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte. Soweit Ihre Interessen dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden, haben Sie
- a) die Zustimmung des Rechtsschutzversicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird,

- b) vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- c) vorab nur einen angemessenen Teil Ihrer Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

## 6. Rechtsschutzbestätigung

Der Rechtsschutzversicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfalles bestehenden Rechtsschutzes. Wenn Sie schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreifen, die Kosten auslösen, trägt der Rechtsschutzversicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

## 7. Übergang von Ansprüchen

Die Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Rechtsschutzversicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie dem Rechtsschutzversicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an den Rechtsschutzversicherer zurückzuzahlen.

## 8. Stichentscheid

- 8.1 Lehnt der Rechtsschutzversicherer mangels hinreichender Erfolgsaussichten seine Leistungspflicht ab und stimmen Sie dieser Beurteilung nicht zu, können Sie auf Kosten des Rechtsschutzversicherers einen Rechtsanwalt damit beauftragen, ihm gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Rechtsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussichten vorliegen. Dieser Stichentscheid ist für Sie und den Rechtsschutzversicherer bindend, es sei denn, er weicht offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.
- 8.2 Der Rechtsschutzversicherer kann Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. 8.1 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Rechtsschutzversicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Rechtsschutzversicherer ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## § 16 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Die in § 8 der B62 genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

## § 17 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Privathaftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem XXL-Konzept, so bieten wir bei Arbeitslosigkeit entsprechend § 5 Nr. 2 der B18 beitragsfreien Versicherungsschutz.

# Verbindliche Erläuterungen zu den B68

## Zu § 1 Versichertes Risiko

Versichert sind sämtliche Risiken des täglichen Lebens als Privatperson, also beispielsweise

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen,
- bei der Ausübung von Sport (außer Jagd und Kraftfahrzeugrennen),
- beim Gebrauch von Fahrzeugen im Umfang von § 5,
- als Tierhalter im Umfang von § 6,
- als Wohnungsmieter oder Immobilienbesitzer im Umfang von § 7,
- bei Übermittlung, Bereitstellung und Austausch von Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Nicht versichert sind hingegen die Gefahren eines Betriebes oder Berufes (mit Ausnahme der in § 4 genannten Tätigkeiten) sowie die sonstigen in § 3 genannten Risiken.

## Zu § 2 Versicherte Personen

### Lebenspartnerschaft (zu § 2 Nr. 1 b))

Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

### Ausbildungszeit (zu § 2 Nr. 1 e))

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung einschließlich Wehr-/Zivildienst oder freiwilligem sozialem/ökologischem Jahr.

Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z.B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen.

Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z.B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn das versicherte Kind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu einem Jahr an. Versicherungsschutz besteht ebenso, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird.

### Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung (zu § 2 Nr. 1 e) und Nr. 2)

Obwohl der Versicherungsschutz für nicht mehr im Haushalt lebende Kinder mit Abschluss der Ausbildung endet, bieten wir auch bei anschließender Arbeitslosigkeit entsprechend § 2 Nr. 2 noch bis zu einem Jahr Versicherungsschutz.

## Pflegebedürftigkeit oder Betreuung (zu § 2 Nr. 1 e))

Mitversichert sind Kinder, bei denen eine Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe I im Sinne von § 15 Sozialgesetzbuch XI festgestellt wurde. Ebenso besteht Versicherungsschutz, wenn Sie oder Ihr Ehegatte aufgrund einer Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 1896 Abs. 1 BGB (psychische Krankheit, geistige, seelische oder körperliche Behinderung) vom Vormundschaftsgericht zum Pfleger Ihres Kindes bestellt wurden.

### Aufwendungen von freiwilligen Helfern (zu § 2 Nr. 5 c))

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die den Helfern durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

## Zu § 3 Ausschlüsse

### Fahrzeuge (zu § 3 b))

Als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges ist der Versicherungsschutz nur insoweit eingeschränkt, als es um den Gebrauch dieser Fahrzeuge geht. Damit ist beispielsweise der bloße Besitz von Fahrzeugen nicht beschränkt.

Versichert ist auch der Besitz und Gebrauch von nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen, wie z.B. Fahrräder, Skateboards, Inlineskates oder Rollschuhe.

## Zu § 4 Versicherte Tätigkeiten

### Tageseltern (zu § 4 Nr. 1 a))

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird. Ebenso ist die Zahl der betreuten Kinder nicht begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen ausgeübt wird, wie z.B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort.

Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die sich die betreuten fremden Kinder untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten (zu § 4 Nr. 1 b))

Mitversichert sind Tätigkeiten in den Bereichen:

- Botendienste, z.B. Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen),
- Handarbeiten, z.B. bügeln, nähen (auch als Änderungsschneider) oder sticken,
- Kunst und Kunsthandwerk im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste sowie der Musik und Literatur, z.B. als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller oder Töpfer (versichert sind zudem auch Mitwirkende bei Karnevalsveranstaltungen),
- Markt- und Meinungsforschung, z.B. als Interviewer,
- Schönheitspflege, z.B. als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege oder Setzen von Piercings),
- Textverarbeitung, z.B. Erledigung von Schreibarbeiten und Datenerfassungen (nicht aber Datenverarbeitung) oder Anfertigung von Übersetzungen,

- Tierbetreuung, z.B. als Tierhüter (siehe jedoch § 6 Nr. 1 d) und Nr. 2),
- Unterrichtserteilung, z.B. als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter,
- Warenhandel, z.B. mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-/Basarverkäufer oder als Souvenirhändler.

#### **Ferienjob (zu § 4 Nr. 1 c))**

Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung von Ferienjobs.

#### **In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen (zu § 4 Nr. 1 e))**

Der Versicherungsschutz gilt auch für Personen, die sich bei Ihnen um ein Beschäftigungsverhältnis bewerben oder deren Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

#### **Ehrenamtliche Tätigkeiten (zu § 4 Nr. 1 f))**

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei der Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

#### **Umweltschadensgesetz (zu § 4 Nr. 2)**

Versicherungsschutz besteht auch auf der Grundlage von anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/25/EG) basieren.

## **Zu § 6 Tiere**

#### **Aufwendungen zur Gefahrenabwehr (zu § 6 Nr. 1 b))**

Aufwendungen für behördlich veranlasste Maßnahmen zum Wiedereinfangen Ihnen entlaufener wilder Tiere (Nr. 1 b)) sind mitversichert, soweit Sie zur Abwendung öffentlicher Gefahren zum Kostenersatz verpflichtet sind.

## **Zu § 7 Immobilien**

#### **Einfamilienhaus (zu § 7 Nr. 1 b))**

Der Versicherungsschutz gilt auch für Reihenhäuser oder Doppelhaushälften.

#### **Be- und Entladeschäden bei Bauarbeiten (zu § 7 Nr. 3)**

Durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursachte Schäden sind mitversichert, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt.

## **Zu § 8 Gewässerschäden**

#### **Rettungskosten aus öffentlich-rechtlichem Grund (zu § 8 Nr. 4)**

Wir erstatten Rettungskosten entgegen § 1 AHB 2011-Privat nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn Sie aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

#### **Entstehung von Rettungskosten (zu § 8 Nr. 4)**

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

#### **Gerichts- und Anwaltskosten (zu § 8 Nr. 4)**

Gerichts- und Anwaltskosten werden entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

#### **Rückstau des Straßenkanals (zu § 8)**

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Rückstau des Straßenkanals.